

gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dieses von den Bestimmungen des Patents vom 5. November 1788 über die Modifikation der Lehen im Fürstenthum Sagau und der Ordre vom 23. Januar 1772 über die Succession in die alkoholisirten Lehen.)

§ 4. An die Stelle der aufgehobenen Rechte (§ 1) treten die Vorschriften Unseres Allg. Landrechts nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§ 5. In Beziehung auf die vor dem 1. Januar 1846 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten finden die Grundsätze der §§ 8 bis 14 des Publikationspatents vom 5. Februar 1794 und der §§ 14 ff. der Einleitung zum Allg. Landrecht unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

§ 6. Letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Januar 1846 errichtet sind, werden in Rücksicht ihres Inhalts als gültig angesehen, insofern ihnen nicht Prohibitions Gesetze zur Zeit des Erbansfalls, insbesondere hinsichtlich der Erbfähigkeit der eingesetzten Erben und des Pflichttheils entgegenstehen.

§ 7. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, sowie anderen Familiengliedern richtet sich in allen bis zum 1. Januar 1846 eintretenden Erbfällen nach den bisherigen Rechten, in allen späteren Erbfällen aber nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts.

§ 8. Was das rechtliche Verhältnis der Eheleute betrifft, welche sich vor dem 1. Januar 1846 verheiratet haben, so sollen:

1. die Rechte und Pflichten derselben unter Lebendigen sowie die Grundsätze wegen der Vermögensansammlerung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntnis nach den zur Zeit der Eingehung derselben gültigen Vorschriften bestimmt werden, doch soll es denjenigen Eheleuten, deren Ehe schon jetzt mit Gütergemeinschaft verbunden ist, oder die derselben nach den bisherigen besonderen Gesetzen u. s. w. durch spätere Vererbung oder durch die Dauer der Ehe während einer bestimmten Zeit unterworfen werden möchten, bis zum 1. Januar 1847 freistehen, dieselbe durch Vertrag, mit Beobachtung der in den §§ 422 ff. Tit. I Th. II des Allg. Landrechts und in dem Gesetze vom 20. März 1837 vorgeschriebenen Bedingungen für die Zukunft anzuschließen;
2. bei der gesetzlichen Erbfolge soll dem überlebenden Ehegatten, er mag in Gütergemeinschaft gelebt haben oder nicht, die Wahl zustehen, ob er nach den früheren Rechten oder nach den Vorschriften des Allg. Landrechts beurtheilt sein wolle.

Gesetz über die Lehn- und Successionsregister in Altvorpommern und Hinterpommern, vom 11. Juli 1845 (G. S. 474).

Gesetz, betr. die Auflösung des Lehnverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern u., vom 4. März 1867 (G. S. 362.).

1) Z. dagegen § 18 des Gesetzes, betr. die Auflösung des Lehnverbandes in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem preussischen Fürstenthum Oberlausitz, vom 19. Juni 1876 (G. S. 238).

Verordnung, betr. die Errichtung von Familienschlüssen für altvorpommersche und hinterpommersche Lehen, vom 11. Juli 1845 (G. S. 482).

Wir Friedrich Wilhelm u. c. erklären zur Beilegung entstandener Zweifel, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Pommern, sowie der von den lehntragenden Familien in Hinterpommern gewählten Deputirten, auf den Antrag Unseres Staatsministers und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

Bei der Errichtung von Familienschlüssen über altvorpommersche und hinterpommersche Lehen ist nur die Zuziehung der Häupter der vorhandenen Lehnlinien, nicht aber auch die der lehnberechtigten Nachkommen derselben erforderlich. Der mit Zustimmung des Hauptes der Lehnlinie errichtete Familienschluss hat auch für die lehnberechtigten Nachkommen desselben, mögen sich diese in der väterlichen Gewalt befinden oder nicht, verpflichtende Kraft, selbst wenn durch einen solchen Familienschluss das im Besitze des Hauptes der Lehnlinie befindliche Lehn in ein Allodium verwandelt wird.

Gesetz über das Verfahren bei Annahme von Notariatsinstrumenten, vom 11. Juli 1845 (G. S. 487).²⁾

[Grotefeld: Erlasse Bd. I S. 155.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. haben die Vorschriften über das bei Annahme von Notariatsinstrumenten zu beobachtende Verfahren einer Revision unterwerfen lassen und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für diejenige Theile Unserer Monarchie, in welchen die Allg. Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, was folgt:

§ 1. Die Notare dürfen innerhalb der Grenzen ihres Amtsbezirks Niemandem ihren Dienst verweigern, vorbehaltlich der nachfolgenden Beschränkungen.

§ 2. Sie dürfen keine Verhandlung aufnehmen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz verstößt.

§ 3. Ist der Inhalt der aufzunehmenden Verhandlungen von der Art, daß das Geschäft, ohne gerade strafbar zu sein, dennoch verboten oder ungültig ist, so ist es die Pflicht des Notars, die Betheiligten hierüber zu belehren, und wenn sie dennoch bei ihrem Vorhabe bestehen, in der alsdann unweigerlich aufzunehmenden Verhandlung von der ihnen gegebenen Belehrung und ihrer hierauf gemachten Erklärung ausdrückliche Meldung zu thun.

§ 4. Der Notar ist zur Belehrung der Interessenten und zur ausdrücklichen Erwähnung

2) Bezüglich der Ausdehnung dieses Gesetzes auf die Landestheile des gemeinen Rechts, mit Ausnahme des Bezirks des Oberlandesgerichts zu Gelle, § 4 des Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über das Notariat, vom 8. März 1850 (G. S. 177).

3) Bezüglich der Annahme von Notariatsurkunden in Bergweiltsachen § 25, 42, 94, 118, 131, 235, 240 des Allg. Verordnungs vom 24. Juni 1835 (G. S. 703), und in Grundbuchsachen § 33 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (G. S. 446).

dieser Belehrung verpflichtet, wenn er wahrnimmt, daß auch nur ein Interessent entweder zu dem beabzieligten Geschäft gänzlich unfähig oder nicht im Stande ist, die rechtlichen Folgen des Geschäfts zu übersehen.

§ 5. Kein Notar darf eine Verhandlung aufnehmen, bei welcher er selbst oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich betheiligte sind, oder worin eine Verfügung zu Gunsten einer der genannten Personen getroffen wird.

§ 6. In den prozessualischen Angelegenheiten, in welchen der Notar einem der Betheiligten als Justizkommissarius bedient ist oder bedient gewesen ist, sowie in den Angelegenheiten einer Partei, deren Generalmandatar der Notar ist, darf derselbe keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen.

§ 7. Zu jeder Verhandlung¹⁾ hat der Notar entweder einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verlesung der Verhandlung und die Verlesung der Unterschrift oder des Handzeichens derjenigen Interessenten, welche nicht schreiben können, erfolgen muß.

Die Zeugen müssen dem Notar von Person bekannte Inländer männlichen Geschlechts, volljährig und des Lesens und Schreibens kundig sein. Unfähig als Zeugen zu dienen sind:

1. Taube, Stumme und gerichtlich für Verschwender erklärte Personen;
2. diejenigen, welche wegen irgend eines Verbrechens Zuchthausstrafe erlitten haben oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Untreue, Fälschung oder Eidbruchs zu irgend einer Strafe verurtheilt worden sind;
3. diejenigen, welche für unfähig erklärt worden, einen notwendigen Eid zu leisten;
4. diejenigen, denen in der Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, das Gemeinde- oder Stimrecht in Gemäßheit der Städte- oder Landgemeinbeordnungen wegen Unwürdigkeit versagt oder entzogen ist;
5. diejenigen, welche eines öffentlichen Amtes entsetzt worden sind.

§ 8. Die Bestimmungen des § 5 finden auch auf den zweiten Notar und die Zeugen Anwendung.

Auch darf der Notar mit den Instrumentenzeugen oder mit dem zugezogenen zweiten Notar in dem § 5 angegebenen Grade nicht verwandt oder verschwägert sein.

§ 9. Die Dienstboten und Gehülften der Betheiligten und Notare, namentlich die Privatsecretäre der Notare, dürfen bei den Verhandlungen nicht als Zeugen zugezogen werden.

§ 10. Die von den Notaren aufzunehmenden Protokolle müssen nothwendig enthalten:

1) Bei der Sealsanbignung von Unterschriften bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Annahme eines Protokolls; bei der Annahme von Protokollen bedarf es der Zuziehung von Zeugen nicht. § 5 des Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über das Notariat, vom 8. März 1850.

1. den Namen und Wohnort des Notars oder der Notare;

2. den Namen, Stand und Wohnort der zugezogenen Instrumentenzeugen und derjenigen Zeugen, durch deren Angabe sich der Notar von der Identität ihm nicht bekannter Personen versichert hat;

3. die Namen, den Stand und Wohnort der Interessenten;

4. den Ort, das Jahr, den Monat und Tag, an welchem die Verhandlung aufgenommen ist;

5. die Versicherung, daß dem Notar sowie dem zugezogenen zweiten Notar oder den Instrumentenzeugen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach §§ 5 bis 9 auszuschließen.

§ 11. Hat ein Lauder oder ein Stummer eine Erklärung abzugeben, so muß die Beobachtung der in den §§ 4 und 5 Tit. 3 Th. II der Allg. Gerichtsordnung vorgeschriebenen Formen²⁾ aus dem Protokolle hervorgehen.

§ 12. Die Protokolle müssen deutlich, ohne Abkürzungen, Lücken und Durchstreichungen geschrieben, Zusätze oder Abänderungen aber, welche nach aufgenommener Verhandlung nothwendig werden sollten, am Rande geschrieben und ebenso wie das Protokoll selbst von den Interessenten unterzeichnet werden. Summen und Zahlen müssen mit Buchstaben geschrieben werden.

§ 13. Das Protokoll muß in Gegenwart des zugezogenen zweiten Notars oder der Zeugen laut vorgelesen und hiernächst von den Interessenten unterschrieben werden.

Personen, welche nicht schreiben können, haben ihr Handzeichen beizufügen, bei welchem der Notar oder einer der Zeugen bemerkt, wer dasselbe gemacht hat. Der Zuziehung besonderer Beistände bedarf es nicht.

§ 14. Das Protokoll schließt mit dem Urtheil:

1. daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat;
2. daß sie in Gegenwart des Notars und des zugezogenen zweiten Notars oder der Zeugen den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt;
3. daß sie von den Betheiligten eigenhändig unterzeichnet, oder weshalb dies unterblieben und statt der Unterschrift ein Handzeichen beigefügt ist.

§ 15. Die folchergestalt geschlossene Verhandlung ist von den Notaren und Zeugen eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

§ 16. Die Urschrift dieser Verhandlung bleibt in den Händen des Notars. Die Betheiligten erhalten Abschriften derselben; zu diesem Zwecke ist eine wortgetreue Abschrift der Verhandlung mit allen Unterschriften anzufertigen und darunter folgender Vermerk zu setzen:

Vorstehende in das Register unter Nr. . . . Jahr . . . eingetragene Verhandlung wird hiermit für Nr. N. ausgefertigt. Sind mehrere Exemplare ausgefertigt, so wird dies hier beigefügt.

2) E. § 158 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.

Unter diesen Vermerk muß der Ort, das Jahr, der Monat und Tag der erfolgten Ausfertigung gesetzt, das Notariatsiegel¹⁾, welches zugleich die Schnur, wodurch mehrere Bogen mit einander zu verbinden sind, halten muß, beigebrüht und diese Ausfertigung von dem Notar eigenhändig mit Beifügung seines Amtstitels unterzeichnet werden.

§ 17. Wie viel Exemplare der Verhandlung auszufertigen sind, hängt von den Anträgen der Parteien ab. Der Notar ist dafür verantwortlich, daß sämtliche Exemplare genau mit einander übereinstimmen und daß auf der Unterschrift, sowie auf jedem Exemplare der Ausfertigung (§ 16) bemerkt wird, wie oft die Verhandlung ausgefertigt und wem jedes Exemplar zugestellt worden.

Fernere Ausfertigungen sowie beglaubigte Abschriften oder Auszüge darf der Notar an Niemand außer den Betheiligten, deren Erben oder Rechtsnachfolgern geben.

§ 18. Wird von einem der Betheiligten, deren Erben oder Rechtsnachfolgern eine anderweitige Ausfertigung erbeten, sei es, daß sie keine erhalten haben, oder daß sie einer neuen Ausfertigung bedürfen, so muß, wie im Falle des § 17 der Name des Empfängers und der Tag der Verabfolgung auf der Urschrift vermerkt und in der Ausfertigungsklausel (§ 16) der Grund, weshalb die neue Ausfertigung erteilt ist, angegeben werden.

§ 19. Die Notare sind verpflichtet, über die Verhandlungen, bei denen sie mitgewirkt haben, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 20. Bei den bestehenden Vorschriften, welche die Notare verpflichten, den Gerichten oder anderen Behörden beglaubigte Abschriften der Urkunden mitzuteilen oder davon Kenntnis zu geben, verbleibt es auch fernerhin.

§ 21. Wollen die Interessenten nur die Unterschrift eines von ihnen vollzogenen Instruments anerkennen, so ist der Notar weder schuldig, noch befugt, von dem Inhalt des Instruments Kenntnis zu nehmen.

In diesem Falle wird das über die Recognition der Unterschriften anzunehmende Protokoll, welches den in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften entsprechen muß, unter die zu recognoscirenden Unterschriften geschrieben.

Dieses Protokoll vertritt zugleich die in anderen Fällen nach § 16 zu gebende Ausfertigung; der Notar hat sein Amtssiegel der Unterschrift, welche nach § 15 erfolgt, beizufügen, und daselbst zugleich die Nummer des Registers, unter welcher die Verhandlung eingetragen ist, zu vermerken.

In den Händen des Notars bleibt nur der Eintragungsvermerk im Register zurück.²⁾

§ 22. Wenn nicht bloß die Unterschrift, sondern auch der Inhalt einer Urkunde anerkannt

werden soll (§ 125 Tit. 10 Th. I der Allg. Gerichtsordnung), so wird die Urkunde in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars vorgelesen, und nachdem sie anerkannt worden, der im Verwahr des Notars verbleibenden Urschrift der Verhandlung angeheftet und mit derselben ausgefertigt.

§ 23. In Ansehung der Formen der Wechselproteste und Vidimationen bleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

§ 24. Wenn die Interessenten oder auch nur einer derselben sich in deutscher Sprache auszudrücken nicht im Stande sind, so muß die Aufnahme der Verhandlung jederzeit in deutscher Sprache und in derjenigen Sprache erfolgen, in welcher die Betheiligten sich auszudrücken im Stande sind.

§ 25. Sind der Notar und die beiden Zeugen oder wenn keine Zeugen zugezogen sind, beide Notare der fremden Sprache mächtig, so erfolgt die Aufnahme und Vollziehung des Protokolls in beiden Sprachen, ohne daß es der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf.

§ 26. Ist aber auch nur eine der bei Aufnahme der Verhandlung mitwirkenden Personen der fremden Sprache nicht mächtig, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden, welchen die Parteien selbst wählen oder durch den Notar wählen lassen.

§ 27. Sind bei dem Geschäft mehrere Personen, welche sich nur in fremder Sprache ausdrücken können, betheiligte, und ist die Sprache derselben verschieden, so ist für jede Sprache ein besonderer Dolmetscher nöthig; es soll jedoch die Zuziehung eines Dolmetschers genügen, wenn dieser die Sprachen sämtlicher Betheiligten versteht.

§ 28. Der Dolmetscher muß als solcher vor Gericht vertheidelt sein; den Betheiligten steht jedoch frei, sich über einen unvereideten Dolmetscher zu vereinigen.

§ 29. Der Dolmetscher muß die Eigenschaften eines gültigen Instrumentenzengen haben (§§ 7, 8 und 9). Das Verbot des § 5 findet auch auf sein Verhältniß zu dem zugezogenen zweiten Notar oder den Instrumentenzengen Anwendung.

§ 30. Der Notar erfordert die Willensmeinung der Parteien durch den Dolmetscher, nimmt die Verhandlung in der deutschen Sprache auf, läßt solche den Betheiligten durch den Dolmetscher in ihrer Sprache vortragen und von dem Dolmetscher mit den Parteien unterzeichnen. Der Dolmetscher kann auch, wenn die der deutschen Sprache nicht mächtige Person des Lebens und Schreibens unkundig ist, deren Handzeichen nach § 13 attestiren.

Der in deutscher Sprache aufgenommenen Verhandlung wird eine von dem Dolmetscher verfaßte Uebersetzung in die fremde Sprache beigelegt, die von denselben Personen zu unterzeichnen ist, welche die deutsche Verhandlung unterzeichnet haben.

§ 31. Das Protokoll muß außer demjenigen, was nach § 10 erforderlich ist, enthalten:

- 1. den Namen, Stand und Wohnort des Dolmetschers;

2. die Bemerkung, daß derselbe gerichtlich vereidigt ist, oder daß die Parteien sich über die Zuziehung eines unvereidigten Dolmetschers vereinigt haben, und daß dem Dolmetscher keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach §§ 7 bis 9 und 29 von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen;

3. in dem Falle, wenn bei Parteien verschiedener Sprachen nur ein Dolmetscher zugezogen worden, die Bemerkung, daß dieser die Sprachen sämtlicher Parteien versteht;

4. im Falle des § 25 die Bemerkung, daß sämtliche bei der Aufnahme der Verhandlung mitwirkende Personen der fremden Sprache mächtig sind.

§ 32. Das unter das Protokoll nach § 14 zu setzende Attest muß außer den daselbst Nr. 2 gedachten Personen auch des zugezogenen Dolmetschers erwähnen; daselbe wird der deutschen Verhandlung, sowie der Uebersetzung in deutscher Sprache beigelegt und nach § 15 unter beiden Exemplaren unterzeichnet.

§ 33. Bei den Ausfertigungen werden Urschrift und Uebersetzung entweder nacheinander oder in nebeneinander fortlaufenden Spalten geschrieben, so daß sich der in deutscher Sprache beizufügende Ausfertigungsvermerk (§ 16) zugleich auf Urschrift und Uebersetzung bezieht.

§ 34. Im Großherzogthum Rosten bleibt es rücksichtlich des Attestes § 32 und des Vermerks § 33 bei der besonderen Vorschrift des § 9 der Verordnung vom 16. Juni 1834 (S. S. 75).¹⁾

§ 35. Es ist unstatthaft, die Notariatsurkunden bloß in der fremden oder bloß in der deutschen Sprache anzunehmen und auszufertigen, selbst wenn die des Deutschen unkundige Partei das Eine oder das Andere ausdrücklich verlangen sollte.

§ 36. Jeder Notar ist verpflichtet, ein von dem Vorstande des Untergerichts seines Wohnortes paginirtes und mit dessen Handzuge versehenes Register zu führen und in die verschiedenen Kolonnen desselben jede von ihm angenommene Verhandlung nach der Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern, das Datum, die Natur und Beschaffenheit des Geschäfts, den Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten einzutragen. In dem Register darf nichts radirt und zwischen die Linien eingeschaltet werden.

Auf jeder Ausfertigung wird die Nummer vermerkt, unter welcher die Verhandlung in das Register eingetragen ist.

§ 37. Bei dem Ausscheiden, dem Tode oder der Verziehung eines Notars in einen anderen Amtsbereich hat das Untergericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hatte, alle das Amt desselben betreffenden Papiere (Urschriften, Register u. s. w.) nebst dem Dienstsigel an sich zu nehmen und aufzubewahren. Dem vorgelegten Obergerichte ist hiervon Anzeige zu machen.

§ 38. Das Gericht, bei welchem nach der Bestimmung des § 37 die amtlichen Papiere des Notars aufbewahrt werden, ist befugt, Ausfertigungen

daraus unter seinem Siegel und seiner Unterschrift zu erteilen.

Dabei ist der Grund, weshalb die Ausfertigung von dem Gerichte erteilt wird, anzuführen und die Vorschrift des § 18 zu beobachten.

§ 39. Wird ein Notar vom Amte suspendirt, so hängt es von der Bestimmung des Obergerichts ab, ob schon während der Suspension sämtliche Papiere an das betreffende Gericht abgegeben oder diesem nur das Register nebst dem Notariatssigel ausgeliefert und die einzelnen Urschriften, von welchen Ausfertigungen verlangt werden, vorgelegt werden sollen, um an Stelle des suspendirten Notars die Ausfertigungen zu erteilen.

§ 40. Die von den Notaren innerhalb ihrer Kompetenz und mit Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten aufgenommenen Urkunden, Abschriften wie die Ausfertigungen haben dieselbe Beweiskraft und Glaubwürdigkeit, wie die gerichtlich aufgenommenen Protokolle und Ausfertigungen.

§ 41. Als wesentliche Förmlichkeiten sind die in den §§ 10, 11, 13, 14, 15, 21, 22, 24 bis 27, 30 bis 33, 35 enthaltenen Bestimmungen anzusehen.

§ 42. Die Verletzung dieser wesentlichen Förmlichkeiten hat zur Folge, daß das Instrument nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat.

§ 43. Verletzungen der Vorschriften dieser Verordnung, sowie anderer des Notariat betreffender gesetzlicher Bestimmungen sind an dem Notar, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche der Interessenten, wenn die Sache nicht zur Einleitung einer peinlichen Untersuchung angethan ist, nach Vorschrift des Gesetzes vom 29. März 1844 im Wege des Disciplinarstrafverfahrens zu ahnden. Dabei kann wegen Verletzung des § 2 nach Umständen auch schon im ersten Falle die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen werden.

§ 44. Die Obergerichte haben von Zeit zu Zeit die Geschäftsführung jedes in ihrem Departement angestellten Notars revidiren zu lassen. Die Notare sind schuldig, den Kommissarien sämtliche Urkunden und Register zur Einsicht vorzulegen.²⁾

§ 45. Alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere die §§ 49 bis 77 Tit. 7 Th. III der Allg. Gerichtsordnung und das Gesetz vom 9. Juli 1841 (S. S. 129) werden aufgehoben; dagegen behält es bei allen andern hier nicht abgeänderten Bestimmungen ihrer Anstellung, Rechte und Pflichten der Notare sein Bewenden.

§ 46. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1846 in Kraft. Alle vor diesem Tage aufgenommenen Notariatsurkunden werden lediglich nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt und können insbesondere deshalb, weil abweichend von der Vorschrift des § 9 dieser Verordnung Privatschreiber oder Gehilfen der Notare als Instrumentenzengen zugelassen sind, nicht als ungültig angefochten werden.

¹⁾ S. jetzt § 11 Nr. 4 des Gesetzes, betr. die Gerichtsprache der Behörden etc., vom 28. August 1876 (S. S. 384).

²⁾ S. jetzt § 7 des Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über das Notariat, vom 8. März 1886 (S. S. 177).

Handwritten notes:
Dabei ist der Grund, weshalb die Ausfertigung von dem Gerichte erteilt wird, anzuführen und die Vorschrift des § 18 zu beobachten.
Dabei kann wegen Verletzung des § 2 nach Umständen auch schon im ersten Falle die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen werden.

Handwritten mark: NB

Handwritten mark: abzu